

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
	Paktaren. S. Beylage A.	
70	<p>Pfandrechtliche Anhaltung, die, einer nicht beanspruchten Waare tritt ein, wenn für angehaltene Gegenstände der beschuldigte Zollgesühbertreter den vom untersuchenden Amte ausgesprochenen präsumtiven Strafbetrag zu erlegen nicht vermag, oder sicher zu stellen zögert. In diesem Falle werden auch andere, mit der angehaltenen zugleich angelangte oder nachfolgende Waaren zur Sicherstellung der Geldstrafe als Unterpand in ämtlicher Verwahrung behalten. Sollte jemand ein mit zollämtlichen Beschlag belegtes Gut als Eigenthümer vindiciren wollen; so ist er gehalten, seine Ansprüche wider den Fiscus zur Entscheidung zu bringen. Die Rechtsverhandlung wird von dem Landrechte gepflogen.</p>	<p>A. S. D. §. 33, 34. H. v. 2. October 1801. " " 13. October 1808. " " 17. Julius 1822.</p>
	<p>Post- und Fuhrknechte, welche mit einer Parthey dem Gränz-Zollamte ausweichen, oder dasselbe vor gescheneher Amtshandlung überfahren. S. Ausweichung.</p>	
71	<p>Postwagen, aus dem Auslande kommende, sind zu jeder Stunde des Tages zu expediren. Trifft der ausländische Postwagen bey der Nacht ein; so ist die Amtshandlung erst am folgenden Morgen zu pflegen.</p> <p>— Diejenigen Frachtstücke, welche in der Postwagens-Karte zwar enthalten sind, aber ohne Erklärung (Declaration) anlangen, werden von den Commercial-Gränzämtern bis zur Nachtragung der Erklärung zurück behalten, mit Ausnahme der Reise-Effecten, welche vor- oder nachgesendet werden, so wie auch solcher Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, oder an hohe Standespersonen adressirt sind; in welchen Fällen die Artikel entweder nach dem Beschraubefunde in die Verzollung zu nehmen oder an die Hauptlegstätte desjenigen Ortes zur Consumo-Verzollung anzuweisen sind, wo der Eigenthümer sich befindet. S. E. §. 16.</p> <p>— Frachtstücke aber, welche in der Postwagens-Karte nicht enthalten sind, und ohne Erklärung vorkommen, werden in Beschlag genommen.</p>	<p>A. S. D. §. 14. H. v. 14. August 1818.</p> <p>H. v. 15. April 1790. " " 11. u. 12. Sept. 1791. " " 11. August 1801.</p> <p>H. v. 11. August 1801.</p>

Postwagen. (Fortsetzung.)

- sind an die Stellung bey den Zwischenlegstätten wegen dem Visa der Consumo-Anweis- oder Durchfuhrsgüter nicht gebunden. Wenn aber der Postwagen während seiner Fahrt Ausfuhrsgegenstände übernimmt, ist der Conducteur verpflichtet, diese Artikel bey der nächsten Legstätte oder dem Ausbruchsamte anzugeben.
- Postwagens-Ämter, welche nach vorher gegangener zollämtlicher Behandlung eine Durchzugswaare zur Beförderung übernommen haben, sind für die Beobachtung der Durchfuhrsvorschriften, sohin für die Abgabe bey der angewiesenen Legstätte und den richtigen Austritt der Waare in das Ausland, durch Beybringung der Transito-Austritts-Bolleten verantwortlich.
- Alle, mittelst Postwagen versendeten, durch Consumo-Anweis- oder rothe Frey-Bolleten angewiesenen Frachtstücke, so wie auch der Stadtmauth oder Accise unterliegenden Gegenstände müssen vorläufig der Amtshandlung derjenigen Hauptlegstätte unterzogen werden, wo die Parteyen existiren, an welche diese Frachtstücke adressirt sind.
- Frachtstücke, welche mittelst Postwagen aus den deutschen und italienischen in die zum Königreiche Ungarn gehörigen Provinzen, oder umgekehrt, versendet werden sollen, müssen vorläufig von den Parteyen der Amtshandlung einer Legstätte oder eines Dreyfigst-Oberamtes unterzogen werden, weil die Postwagens-Ämter nur gehörig sigillirte und mit den deckenden Bolleten begleitete Frachtstücke übernehmen. Dadurch wird jeder Aufenthalt auf der Zwischenlinie vermieden, da die Frachtstücke Essito expedirt, an ein Dreyfigst-Oberamt oder eine Legstätte zur Consumo-Verzollung angewiesen, oder mit Consumo-Frey-Bolleten begleitet erscheinen.

Es tritt daher auf der Zwischenlinie außer der bergleichenden Beschau, die Consumo-Zoll oder Dreyfigst-Gebührs-Abnahme nur für jene inländische Artikel ein, welche mit Essito-Bolleten bedeckt, zu keinem Dreyfigst-Oberamte oder zu keiner Legstätte gestellt werden.

H. v. 31. Julius 1804.

H. v. 16. Julius 1825.

Ung. H. v. 9. Septem-
ber 1801.

Num- mer.	Bestimmungen	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
72	<p>Pulver (Schießpulver) und Salniter oder Salpeter darf nur gegen Bewilligung des Artillerie-Feldzeugamtes erzeugt, verkauft, ein- und ausgeführt werden. S. §. 24 der C. und Tariff.</p> <p>Die Uebertretungen des Zollgesetzes und des Schießpulver- und Salniter-Patentes ziehen, nebst den Zollstrafen eine besondere Strafe von 8 fl. für jedes Pfund Pulver oder Salpeter nach sich.</p> <p>Wegen Belohnung der Anzeiger und Anhalter. S. Nr. 21. II. §. 10.</p> <p>Quarantaine = Vorschriften und Kastelle bey Contumaz-Nemtern. } S. C. §. 26 und 27.</p> <p>Reclamation einer angehaltenen Waare S. Nr. 70.</p>	<p>Patent v. 21. Sept. 1807. H. v. 4. Februar 1795.</p>
73	<p>Recurs. Dieser steht Jedermann, der wegen einer Zoll-übertretung notionirt worden ist, frey, und kann entweder im Wege der Gnade, oder des Rechtes, oder auf beyden Wegen zugleich ergriffen werden.</p> <p>Betrifft der Recurrent den Weg der Gnade, so hat er eine Bittschrift bey derjenigen Behörde zu überreichen, welche das Erkenntniß geschöpft hat. Handelt es sich um eine Zollübertretung mit im Handel erlaubten Waaren, so sind die Administrationen ermächtigt, die zuerkannte Strafe, wenn der Werthsbetrag nicht 500 fl.; bey verbotenen Waaren aber nicht 300 fl. Conventions-Münze übersteigt, nachzusehen; so wie ihnen auch das Recht zusteht, den Recurrenten ganz abzuweisen; welchem es dann unbenommen bleibt, über eine solche Administrations-Entscheidung binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung, sub poena praeclusi den weiteren Recurs bey der k. k. allgemeinen Hofkammer zu ergreifen.</p> <p>Betrifft er aber den Weg des Rechtes, so hat er eine ordentliche Aufforderungsklage wider das Fiscalamt der Provinz, in welcher die betreffende Zoll-Administration ihren Sitz hat, binnen der gesetzlichen Frist bey dem Landrechte einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist, wenn der Verurtheilte zur Zeit der Zustellung der Notion in der nämlichen Provinz sich aufhält, 6, für alle übrigen Provinzen aber 12 Wochen, vom Tage der Zustellung.</p>	<p>A. B. D. §. 156. Wirkungskreis der Administration v. Jahre 1810, §. 44, 45, 46.</p> <p>A. B. D. §. 155.</p>